

Regelung für die Bewilligung der Beihilfe zum vorheiratlichen Sparen

Artikel 1:

Um das vorheiratliche Sparen zu fördern und Jungverheiratete, die ihren Wohnsitz in EUPEN nehmen, zu unterstützen, wird den Jungmännern und Jungmädchen, die einer im Rahmen einer staatlich anerkannten Krankenkasse eingerichteten Sparkasse für vorheiratliches Sparen angeschlossen sind, eine Beihilfe gewährt.

Artikel 2:

Die Beihilfe der Stadt beträgt **40%** des gesparten Kapitals, die Zinsen des Staates und der Krankenkasse nicht einbegriffen.

Sie wird nach einer dreijährigen Wartezeit bewilligt.

Der Höchstbetrag pro Antragsteller(in) darf **186,00 Euro** nicht überschreiten. (*)

Artikel 3:

Sie wird jedem der Ehepartner gewährt, wenn beide die erforderlichen Bedingungen erfüllen.

Artikel 4:

Sie wird **6 Monate nach der Heirat** an alle Sparer und Sparerinnen ausgezahlt, die:

- a) nicht älter als 30 Jahre sind;
- b) in **Eupen** ihren Wohnsitz haben.

Artikel 5:

Der Antrag auf Bewilligung der Beihilfe muß **vor dem 31. Januar** des Jahres eingereicht werden, welches auf das Jahr der Trauung folgt. Die Verwaltung stellt hierzu ein Antragsformular zur Verfügung.

Artikel 6:

Dieses Formular muß vom Sekretariat der Krankenkasse ausgefüllt werden, bei der die Gelder eingezahlt worden sind. Es muß namentlich den gesparten Betrag in Buchstaben anführen.

Artikel 7:

Das Standesamt der Stadt wird mit der Anwendung der gegenwärtigen Regelung beauftragt. Dasselbe kann dieserhalb alle Nachforschungen aufnehmen, die es für zweckmäßig hält.

Artikel 8

Die Ausführung der gegenwärtigen Bestimmungen wird davon abhängig gemacht, dass die erforderlichen Mittel im jährlichen Haushaltsplan der Stadt eingesetzt worden sind und in Höhe des Kredites durch die Höhere Behörde genehmigt worden ist.